

**Schlagzeile:****Geplante NATO-Militäraktion gegen „Jugoslawien“ bisher ohne völkerrechtliche Rechtfertigung**

---

**Fakten:**

In den letzten Tagen hat es auf internationaler Ebene und innerhalb der Bundesregierung Diskussionen über die rechtliche Grundlage eines militärischen Vorgehens gegen das ehemalige Jugoslawien gegeben. Anlaß für ein Eingreifen der NATO ist das Verhalten serbischer Sicherheitskräfte im Kosovo, das die EU als sog. „ethnische Säuberungen“ bezeichnet hat. Bundesaußenminister Kinkel ist der Meinung, daß für ein militärisches Vorgehen der NATO eine Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erforderlich ist. Verteidigungsminister Rühle geht dagegen davon aus, daß ein militärisches Eingreifen auch ohne eine solche Resolution gerechtfertigt ist (Die Welt 15.6.1998). Im Schrifttum und auf politischer Ebene wird darauf hingewiesen, daß als Eingriffsgrundlage die sog. Völkermordkonvention vom 9.12.1948 in Frage kommen könnte.

**Kommentar:**

Das Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen baut auf dem absoluten Gewaltverbot von Artikel 2 Nr. 4 der Charta auf. Nur die in der Charta der Vereinten Nationen ausdrücklich genannten Ausnahmen von diesem absoluten Gewaltverbot erlauben den Einsatz militärischer Gewalt auf zwischenstaatlicher Ebene. Diese Ausnahmen sind die individuelle und kollektive Selbstverteidigung nach Art. 51 und Maßnahmen der Vereinten Nationen nach Kapitel VII. Selbstverteidigung im Sinne der UN-Charta liegt nur vor, wenn es auf zwischenstaatlicher Ebene zu einer Gewaltanwendung kommt. Der Angegriffene darf das Recht auf individuelle Selbstverteidigung ausüben. Ihm beistehende Staaten machen wie im Falle der Hilfe für Kuwait im Jahre 1991 gegen den irakischen Angriff vom Recht auf kollektive Selbstverteidigung Gebrauch. Der Kosovo ist kein unabhängiger Staat. Die Annahme eines kollektiven Selbstverteidigungsrechts für die NATO scheidet daher aus. Die NATO besitzt auch kein Eingriffsrecht als sog. Regionalorganisation im Sinne von Artikel 52 der UN-Charta. Die Ausübung militärischer Gewalt durch Regionalorganisationen bedarf nach einhelliger Meinung der Erlaubnis durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Mit der Resolution 1160 vom 31. März 1998, die auf Kapitel VII der Charta beruht, hat der Sicherheitsrat die Situation im Kosovo zu seiner Angelegenheit gemacht und deshalb nicht von die-

ser Resolution gedeckte Aktionen anderer Organisationen ausgeschlossen.

Zum Schutze von ethnischen Gruppen und Minderheiten in Drittstaaten soll das sog. Recht auf humanitäre Intervention ein militärisches Eingreifen von Drittstaaten ermöglichen. Die Staatenpraxis der letzten Jahre zeigt jedoch, daß ein militärisches Eingreifen durch Drittstaaten zur Hilfe für bedrohte Bevölkerungsgruppen stets durch eine Resolution des Sicherheitsrats autorisiert worden war. Selbst in den Fällen in denen faktisch keine solche Autorisierung vorlag, haben die handelnden Staaten die Existenz einer solchen Erklärung des Sicherheitsrates behauptet: So insbesondere im Jahre 1991 bei der Hilfe für die Kurden im Nord-Irak, als die USA und andere Staaten ihren Militäreinsatz mit der Resolution 688 des UN-Sicherheitsrates begründet haben.

Auch bei der schwersten aller Menschenrechtsverletzungen, dem Völkermord, gibt es bisher keine Abweichungen von der Notwendigkeit einer autorisierenden Resolution des Sicherheitsrates. Die Völkermordkonvention enthält keine ausdrückliche Eingriffsbefugnis für Drittstaaten im Falle des Völkermords. Auch hat sich bisher gewohnheitsrechtlich ein Recht einzelner Staaten zum militärischen Eingreifen zur Verhütung des Völkermordes nicht durchgesetzt. In der jüngsten Vergangenheit haben alle Staaten auch bei Eingriffen in Völkermordsituationen, wie z.B. in Bosnien oder in Ruanda, eine Resolution des Sicherheitsrats für notwendig erachtet. Würde man trotz der geschilderten Hindernisse ein Recht auf ein militärisches Eingreifen der NATO auf dem Recht auf humanitäre Intervention aufbauen wollen, blieben eine Reihe von bisher ungeklärten Fragen offen. Wer und zu welchem Zeitpunkt kann entscheiden, ob eine Völkermordsituation vorliegt? Mit welchen Mitteln darf eingegriffen werden und, wann ist eine solche Operation zu beenden? Solche und ähnliche Fragen sind bis heute ungeklärt und werden im Rahmen der NATO-Diskussion über den militärischen Einsatz gegen Jugoslawien nicht diskutiert. Für die NATO liegt damit bisher keine allgemein akzeptierte völkerrechtliche Rechtsgrundlage zum Einsatz im Kosovo vor.

---

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Horst Fischer**

Ruhr-Universität Bochum, 44 780 Bochum, NA 02/28, Tel.: (02 34) 700 73 66

Fax: (02 34) 70 94 208, E-mail: Horst.Fischer@ruhr-uni-bochum.de

**Nr. 197**

---